

Führerschein und Freistellung vom Unterricht?

Beitrag von „Timm“ vom 20. Oktober 2010 10:02

Prinzipiell ist der Urlaubsanspruch mit den Ferien für Lehrer abgegolten. Trotzdem besteht natürlich die Möglichkeit, "Freizeit" zu nehmen, indem man die Stunden vor- oder nacharbeitet. Das müssen dann auch nicht unbedingt die Stunden in den Klassen sein, die betroffen sind. Auch andere dienstliche Tätigkeiten über die normale Pflicht hinaus können verrechnet werden. Bei uns kann man auch entscheiden, ob man Stunden ins MAU-Kontingent oder z.A., also zur Anrechnung, nimmt. So kann man sich Vertretungsstunden z.A. schreiben lassen und die dann mit dem Fehlen verrechnen.

Das ist der Stand in B-W und wurde vom Kumi in der Verwaltungsvorschrift "Freistellung vom Dienst gegen Vorarbeiten bzw. Nachholen des Unterrichts/sonstiger Dienstpflichten bis zur Dauer von drei Tagen" geregelt.